

- 1910 „Die Benutzung von Alkyl- und Arylestern der Phthaläsure als Lösungsmittel“, D. R. P. 227 667.  
„Otto Wallach“, Ch.-Ztg. 1910, 147.
- 1911 „Bilder aus der Riechstoffindustrie“, Vortrag b. d. Hauptversammlung d. Ver. deutscher Chemiker in Stettin, Z. ang. Ch. 25, 337, Ber. d. Pharmaz. Ges. 21, 546.  
„Die Benutzung von Alkyl- und Arylestern der Phthaläsure oder von Gemischen solcher Ester als Lösungsmittel, D. R. P. 251 237.
- 1913 „Verfahren zur Darstellung von Citronellol aus Geraniol“, D. R. P. 256 716.  
„Verfahren zur Gewinnung von Riechstoffen aus Pflanzenteilen durch Maceration oder Enfleurage“, D. R. P. 266 876.
- 1916 „Englands Handelskrieg und die chemische Industrie“, mit Großmann, Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn, Braunschweig.
- 1917 Desgl. Neue Folge.
- 1918 Desgl. mit Großmann und W. Roth, III. Bd.
- 1919 „Campher“, Ullmanns Realenzyklopädie d. techn. Chemie, Bd. III, 253.
- 1921 „Riechstoffe“, mit Ellmer und Haarmann, Ullmanns Realenzyklopädie d. techn. Chemie, Bd. X, 499.

[A. 124.]

## Zur Reform des Warenzeichenrechts.

Vorgetragen auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Rostock-Warnemünde in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz

von Patentanwalt Dr. FRITZ WARSCHAUER, Berlin.

(Eingeg. 13./6. 1924.)

Die nach dem Kriege wieder aufgenommenen Arbeiten zur Reform des Patentgesetzes sind neuerdings mit derartigem Nachdruck betrieben worden, daß zu erwarten ist, dieses Mal werden den Worten auch die Taten in absehbarer Zeit folgen. Aber auch die Reform des Warenzeichenwesens darf nicht zurückstehen.

Um sich über den Umfang und die Entwicklung des Warenzeichenwesens seit dem 1. Oktober 1894, dem Inkrafttreten des geltenden Gesetzes, ein Bild zu machen, möge nur, ohne daß auf statistische Einzelheiten eingegangen werden soll, folgendes gesagt sein:

In den rund ersten 20 Jahren des Bestehens des geltenden Gesetzes, also bis zum Kriegsbeginn, waren einschließlich der auf Grund der Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1894 übernommenen Zeichen insgesamt etwa 200 000 Zeichen eingetragen worden. In der Kriegszeit gelangten etwa 30 000 Zeichen zur Eintragung, und in der Zeit von Ende 1918 bis heute etwa 90 000 Zeichen. Hieraus ergibt sich für die 20 Jahre der Vorkriegszeit ein Jahresdurchschnitt von etwa 10 000 Eintragungen pro Jahr, während für die Kriegsfolgezeit ein Jahresdurchschnitt von über 15 000 Eintragungen festzustellen ist.

Diese Zahlen und der Umstand, daß in den ersten drei Monaten dieses Jahres die Zahl der täglich beim Patentamt eingegangenen Anmeldungen bei weitem den früher jemals erreichten Durchschnitt überstiegen hat — Tage mit einem Eingang von über 300 Anmeldungen gehörten durchaus nicht zu den Seltenheiten — sind wohl der beste Beweis für das ständig zunehmende Bedürfnis von Industrie und Handel am Warenzeichenschutz. Dieser Entwicklungsgang ist aber in gewissem Grade auch ein Beweis dafür, daß sich das Gesetz vom Jahre 1894 im allgemeinen bewährt hat. Nichtsdestoweniger haben sich die ihm anhaftenden Mängel im Laufe der Zeit immer fühlbarer gemacht. Der Entwurf eines Warenzeichen gesetzes aus dem Jahre 1913 enthält bereits zahlreiche Reformvorschläge — es seien nur die inzwischen eingeführten Klassengebühren genannt —; er entspricht jedoch in vielen Beziehungen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen.

Im Rahmen unserer heutigen Besprechung ist es natürlich nicht möglich, auch nur annähernd zu den vielen Fragen, die sich bei der Prüfung des geltenden Gesetzes und des Entwurfes vom Jahre 1913 ergeben, Stellung zu nehmen.

Ich möchte mich auf die Erörterung einiger Bestimmungen beschränken, die meines Erachtens für die Reform des Warenzeichenwesens besonders in Betracht kommen.

Es sind dies:

1. die absoluten Versagungsgründe,
2. die Zeichenlöschung auf Antrag eines Dritten,
3. das Vorbenutzungsrecht,
4. die Sperrfrist.

Die absoluten Versagungsgründe nach geltendem Recht reichen, wie ich an Hand einiger Beispiele nachweisen möchte, keineswegs aus, um Zeichen, die nicht unterscheidend wirken, von der Eintragung auszuschließen. Daß, abgesehen von den in § 4 aufgezählten Fällen, die Eintragung auch dann abzulehnen ist, wenn das Zeichen den Voraussetzungen des § 1 nicht entspricht, darauf war bereits in der Begründung des Entwurfes vom Jahre 1894 hingewiesen worden. Dem damals geäußerten Verlangen, der § 1 müsse klar zu erkennen geben, was als Warenzeichen anmeldbar sei, da die negativen Erläuterungen des § 4 nicht genügten, wurde jedoch nicht entsprochen. Man war nämlich, wie aus dem Kommissionsbericht hervorgeht, der Ansicht, daß das, was unter den Begriff eines Warenzeichens fällt, sprachlich feststehend ist; eine Definition des Warenzeichens sei aber ebenso unmöglich, wie eine solche des Begriffs der Erfindung.

Das Patentamt hat dann im Wege der Rechtsprechung in vielen Fällen nicht unterscheidungsfähige Gebilde von der Eintragung ausgeschlossen, und es mag in dieser Beziehung nur auf den Bericht über die Geschäftstätigkeit des Patentamtes aus dem Jahre 1901 hingewiesen werden. Die dort mitgeteilten Grundsätze haben jedoch nicht gehindert, daß eine außerordentlich große Anzahl von Zeichen in die Rolle gekommen sind, welche meiner Ansicht nach die erste an ein Zeichen zu stellende Forderung, seine Unterscheidungsfähigkeit, nicht erfüllen. Hierher gehören unter anderem die zahlreichen Eintragungen von einfachen geometrischen Figuren, z. B. von Kreisen, Dreiecken, Vierecken usw., sei es für sich allein, sei es in Verbindung mit Buchstaben oder anderen an sich nicht eintragungsfähigen Bestandteilen. Der Brauch, die Anfangsbuchstaben einer Firma dadurch eintragungsfähig zu machen, daß man sie mit irgendeiner Umrahmung umgibt, hat nicht immer beim Patentamt den genügenden Widerstand gefunden. Denn allein in der Klasse 2 (chemische und pharmazeutische Erzeugnisse) sind etwa 40 Dreieckszeichen eingetragen, die teils überhaupt nur aus Dreiecken bestehen, teils nur Buchstaben oder andere an sich nicht eintragungsfähige Bestandteile enthalten. Noch viel größer ist in dieser Warenklasse die Zahl von Kreisen, die keine unterscheidungsfähigen Merkmale besitzen. Hier wurden über 60 derartige Zeichen ermittelt und außerdem auch die drei Freizeichen, die ich hier herumreiche (Figg. 1, 2 und 3). Der Kreis ist ja nun gerade für Produkte der pharmazeutischen Industrie besonders geeignet, weil er sich der besonders häufig benutzten äußeren Form der Ware (runde Schachteln, Dosen, Glasröhren usw.) anpaßt und infolgedessen die zwangsläufig gegebene Form für Siegelmarken bildet. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Kreiszeichen unterscheidungsfähige Merkmale enthalten können, und ich nenne nur als Beispiel von Zeichen dieser Art das auf

Fig. 5 dargestellte, während das Zeichen (Fig. 4) als unterscheidungskräftig wohl nicht anzusprechen ist.

In anderen Warenklassen liegen die Verhältnisse nicht anders, wie beispielsweise in der Tabakkategorie.

Auch hier möge ein Hinweis auf die Dreiecks- und Kreiszeichen genügen. Wenn vielleicht auch ein großer Teil des Publikums nur das Dreieckszeichen der Firma Batschari (Fig. 9) kennen mag, so besitzt diese Firma nicht etwa einen Motivschutz für die Verwendung des Dreiecks. Denn bereits vor der Anmeldung des ersten Batschari-Zeichens gab es in der Tabakkategorie eine große Reihe von Dreieckszeichen, von denen ich hier nur das am 1. Oktober 1894, dem Geburtstag des geltenden Gesetzes, angemeldete Zeichen Nr. 284 (Fig. 8) zeigen will.

Von den Kreiszeichen der Tabakkategorie ist zweifellos eines der bekanntesten dasjenige der Firma Manoli, der Kreis mit dem Buchstaben M (Fig. 7). In richtiger Erkenntnis, daß der einfache Buchstabe M nicht dadurch eintragungsfähig wird, daß er von einem gewöhnlichen Kreis umgeben ist, hat das Patentamt bei der Eintragung des Manoli-Zeichens die Farbenzusammenstellung, d. h. den Umstand, daß Buchstabe und Kreis in voneinander verschiedenen Farben ausgeführt sind, berücksichtigt. Es steht also gerade noch an der Grenze desjenigen, was das Patentamt überhaupt noch als eintragungsfähig anerkannt hat. Von dem Kreis gilt sogar das über das Dreieck Gesagte in erhöhtem Maße. Von den über 300 Kreiszeichen der Tabakkategorie zeigt Fig. 6 nur eines der ältesten.

Ähnlich verhält es sich mit der Ellipse der Firma Garbaty, wenn auch diese geometrische Figur nicht ganz so häufig vorkommt.

Schließlich sei in diesem Zusammenhange noch auf das Urteil des Reichsgerichts in dem Rhombus-Prozeß der Gillette-Gesellschaft verwiesen, das im letzten Heft der Juristischen Wochenschrift (Nr. 9 u. 10 vom 1. u. 15. Mai 1924) abgedruckt und an derselben Stelle von drei verschiedenen sehr beachtlichen Seiten auf das schärfste angegriffen worden ist.

Der Tatbestand ist kurz folgender:

Klägerin war die Gillette Safety Razor Company in Boston, die Inhaberin des Zeichens (Fig. 10), und außerdem ihre deutsche Generalvertretung, die Firma Grell in Hamburg, Inhaberin des Zeichens (Fig. 11). Beklagte war die Firma Blank und Bohraus, Berlin, Inhaberin des Zeichens (Figg. 12 und 13).

Mit der Klage war die Löschung der beiden Be-Be-Zeichen verlangt worden. Vom Landgericht II Berlin wurde der Klage stattgegeben, das Kammergericht wies sie zurück. Das Reichsgericht hob die Entscheidung auf und verwies die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurück. Beim Kammergericht wurde die Klage dann zum zweiten Male abgewiesen, und das Reichsgericht bestätigte schließlich bei der erneuten Revision den Standpunkt des Kammergerichts. Hiernach ist der Rhombus für Rasierapparate ein schwaches Zeichen. Ganz abgesehen davon ist eine Verwechslungsgefahr schon deshalb ausgeschlossen, weil für die Auffassung des kaufenden Publikums die Worte „Gillette“ oder „Be-Be“ das bei weitem hervorragende Kennzeichen darstellen.

Die von mir bereits erwähnten Angriffe gegen dieses Urteil gipfeln in dem Vorwurf, daß sich der Wettbewerbsrat auf einer abschüssigen Bahn befindet, die zur Korrumperung des Verkehrs führt.

Rechtsanwalt Dr. A. Rosenthal, Hamburg, sagt:

„Eine isolierte Betrachtung von Wort- oder Bildzeichen ergibt keinerlei Anhaltspunkt dafür, ob sie stark oder schwach

sind. Maßgebend ist einzig und allein, ob die in Frage stehende Marke im Verkehr Geltung besitzt.“

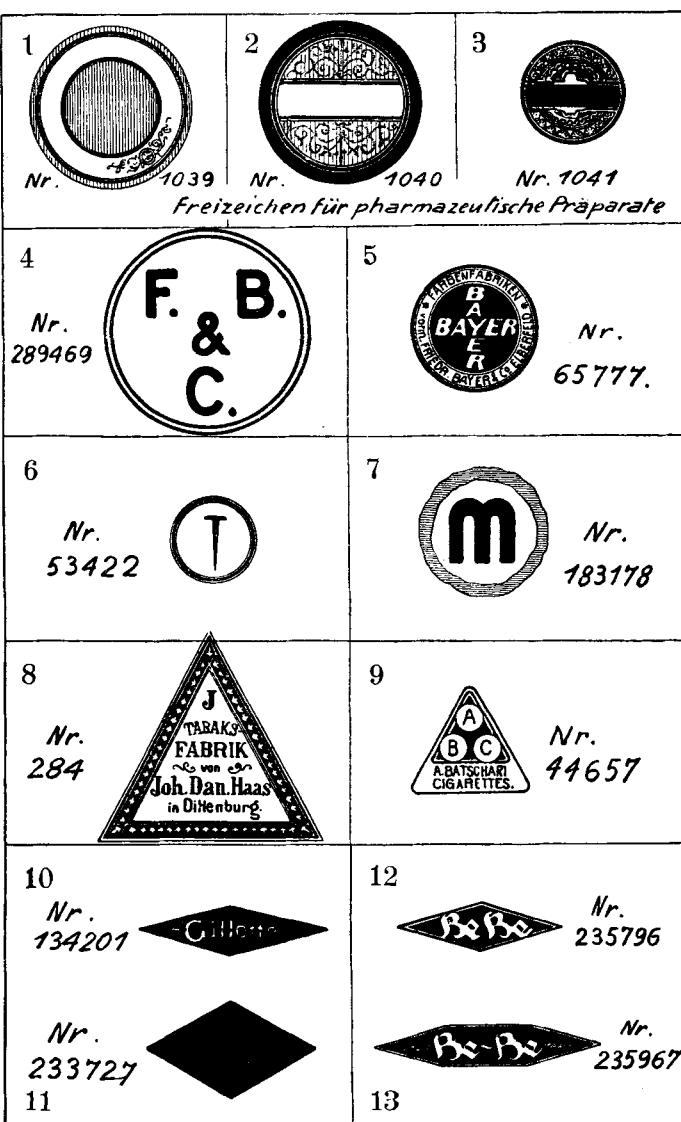
Rechtsanwalt Dr. W. Weber-Wiesdorf, Leverkusen, sagt:

„Selbst wenn vor Eintragung des fraglichen Zeichens die Rhombusfigur für Rasierapparate verschiedentlich benutzt sein sollte, so ist doch die Klägerin diejenige, die ihr Zeichen durch die Güte ihrer Ware und ihre Propagandatätigkeit zu einem allbekannten gestempelt hat.“

Senatspräsident Dr. O. Cohen, Hamburg, sagt:

„In Wahrheit kommt es doch nur auf die Wirkung an, die die Zeichen als Ganzes im Verkehr haben.“

Wollte man diesen Auffassungen folgen, so würden bei Beurteilung des Schutzmanges von Warenzeichen



zeichenrechtliche Gründe nur eine nebенästhetische Rolle spielen, maßgebend würde vielmehr der Grad der Benutzung der Zeichen sein. Mit anderen Worten, auch das schwächste Zeichen könnte zu einem starken werden, wenn es nur in möglichst großem Maßstab benutzt wird. Diese Folgerung wäre aber gleichbedeutend mit einem Benutzungzwang für Warenzeichen. Einen solchen kennt aber das deutsche Gesetz nicht, und es besteht meines Wissens auch nicht die Absicht, in dieser Beziehung eine Änderung herbeizuführen. Vom Standpunkt des gelgenden Rechts aber, welches nicht nur keine Benutzung verlangt, sondern ausdrücklich Defensivzeichen und sogar Vorratszeichen anerkennt, würden sich auf Grund dieser Auffassung ganz unmögliche Rechtslagen ergeben. Nehmen wir beispielsweise den Fall, ein Inhaber eines

jüngeren, seinem Motiv nach häufigen Zeichens, habe sein Zeichen in allergrößtem Maßstabe propagiert, während ein Inhaber eines älteren ähnlichen Zeichens sein Zeichen zunächst gar nicht oder nur so wenig benutzt habe, daß von einer Geltung im Verkehr keine Rede sein kann. Bei dem Inhaber des älteren Zeichens steigert sich nun infolge Ausdehnung seines Betriebes und Vergrößerung seines Absatzes auch die Benutzung seines bisher latent gewesenen Zeichens. Darf nun etwa der Inhaber des jüngeren, viel benutzten Zeichens das ältere Recht unterdrücken? Der vom Reichsgericht beschrittene Weg ist meines Erachtens durchaus richtig. Denn ebenso, wie bei der Beurteilung des Schutzmanges eines Patentes der Stand der Technik festgestellt werden muß, ist bei der Frage, ob ein starkes oder schwaches Warenzeichen vorliegt, zu untersuchen, ob es bereits zur Zeit der Anmeldung so beschaffen war, daß es tatsächlich überhaupt geeignet war, die Waren eines Geschäftsbetriebes von denen eines anderen zu unterscheiden. Trifft diese Voraussetzung zu, dann ist weiterhin zu prüfen, in welchem Grade es gegenüber älteren, aber noch zu Recht bestehenden ähnlichen Eintragungen eigenartig bzw. unterscheidungsfähig ist.

Als Ergebnis meiner Betrachtung über die mangelnde Unterscheidungskraft einfacher geometrischer Figuren möchte ich den folgenden Vorschlag de lege ferenda machen. Die absoluten Versagungsgründe des § 4 sollen nach der Richtung ergänzt werden, daß auch Zeichnungen (z. B. einfache geometrische Figuren) von der Eintragung ausgeschlossen werden, gleichgültig, ob sie für sich allein oder in Verbindung mit an sich nicht eintragungsfähigen Bestandteilen (Zahlen, Buchstaben, Herkunfts-, Beschaffens-, Bestimmungsangaben) angemeldet werden. Wird in das Warenzeichengesetz eine derartige ergänzende Bestimmung aufgenommen, dann wird nicht nur einer weiteren Verwässerung der Rolle durch nicht unterscheidungsfähige Zeichen und der sich hieraus ergebenden Unübersichtlichkeit vorgebeugt; es wird hiermit auch eine größere Rechtssicherheit eintreten, und Prozesse von der Art des Gilletteprozesses werden vermieden werden, wenn solche Zeichen wie das Zeichen gemäß Fig. 11 überhaupt nicht mehr in die Rolle gelangen.

Im Patentwesen wird jetzt immer wieder hervorgehoben, daß wir nur vorwärtskommen und zum Wiederaufbau unserer Wirtschaft beitragen können, wenn wir den Patentschutz zu einem wirklich wertvollen, möglichst weitgehenden, gestalten. Auch im Warenzeichenwesen muß unser Streben auf die Schaffung von Qualitätszeichen gerichtet sein.

Die deutsche pharmazeutische Industrie steht wohl in dem schier unerschöpflichen Erfinden neuer Warenzeichen einzig da — um nur ein Beispiel zu nennen, sei erwähnt, daß nicht weniger als 516 verschiedene Warenzeichen, welche die Endung -san enthalten, eingetragen sind. Die Farbstoffindustrie hat sich durch die Schaffung einer großen Anzahl Bildzeichen von künstlerischer Vollendung, die für die Zwecke ihrer Ausfuhr nach Ostasien bestimmt sind, hervorgetan. Auch der chemischen Industrie wird es daher nicht schwer fallen, bei der Schaffung neuer Firmenzeichen die stark abgenutzten Wege der Verwendung einfacher geometrischer Figuren zu verlassen und zu wirklich unterscheidungsfähigen Zeichen überzugehen, wie wir sie beispielsweise auf anderen Gebieten in den Zeichen der Firmen Reemtsma, Rückforth, Kahlbaum, Vox-Haus usw. sehen.

Soviel über die absoluten Versagungsgründe und die an die Unterscheidungsfähigkeit von Warenzeichen zu stellenden Erfordernisse.

Noch eine andere Bestimmung des Warenzeichengesetzes, die gegenüber dem bisherigen Zustande eine erhebliche Vereinfachung bedeuten würde, bedarf bei einer Reform der Neuregelung: die Löschung gemäß § 9, Ziffer 1. Nach dem geltenden Warenzeichengesetz kann ein Dritter die Löschung eines Warenzeichens beantragen, wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waren eingetragen ist. Der Anspruch aus § 9, Ziffer 1 kann aber bekanntlich nur im Wege der Klage gegen den eingetragenen Warenzeicheninhaber vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Die überaus starke Zunahme der Warenzeichenanmeldungen, die unvermeidliche Unvollkommenheit des Prüfungsverfahrens, und schließlich der an so manchen Stellen ungerechtfertigt und unzweckmäßig durchgeführte „Beamtenabbau“, ein Schlagwort, das uns täglich im Patentamt wie überall aus aller Munde entgegenkommt, lassen die Gefahr versehentlich, zum Nachteil älterer Zeichen erfolgter Eintragungen ständig wachsen, und ich möchte in dieser Beziehung unter anderm nur auf zwei Fälle aus der Praxis verweisen. Daß das Wort Jotiba mit dem Wortzeichen Jowida nach den Grundsätzen, die das Patentamt bei der phonetischen Prüfung befolgt, verwechslungsfähig ist, darüber kann ein Zweifel wohl nicht bestehen. Enthält es doch, abgesehen von den gleichen Anfangsbuchstaben, die gleichen Vokale in der gleichen Reihenfolge. Daß trotzdem das jüngere Zeichen Jotiba neben dem älteren Zeichen Jowida in der Klasse 38 zur Eintragung gelangte, ohne daß das Widerspruchsverfahren eingeleitet worden war, ist offenbar auf die Verquickung zweier, die Unvollkommenheit des Prüfungsverfahrens beweisender Umstände zurückzuführen. Die Anmeldung des jüngeren Wortes Jotiba war zu einer Zeit erfolgt, als die Eintragung des älteren Zeichens Jowida in der Rolle noch nicht vorgenommen war. Bei den Prüfungsstellen werden aber in das phonetische Register grundsätzlich nur bereits eingetragene Zeichen aufgenommen. Als die jüngere Anmeldung Jotiba geprüft wurde, befand sich also das ältere Zeichen Jowida noch nicht in dem phonetischen Register. Trotzdem hätte man erwarten dürfen, daß die zeitlich nicht sehr weit auseinander liegenden Anmeldungen nicht hätten übersehen werden dürfen, wäre nicht noch ein zweiter Umstand hinzugekommen. Die Arbeit der Prüfungsstelle für Klasse 38 ist bekanntlich wegen ihres großen Umfanges unter zwei Beamte verteilt, und zwar in der Weise, daß die Angelegenheiten mit den Aktenzeichen A—K von dem einen Beamten, und diejenigen mit Aktenzeichen L—Z von dem anderen Beamten bearbeitet werden. Der Zufall wollte es nun, daß die ältere Anmeldung Jowida ein Aktenzeichen mit dem Buchstaben D, die jüngere Anmeldung Jotiba ein Aktenzeichen mit dem Buchstaben T hatte.

Ein anderer Fall ist, daß eine verschiedene Klassenzuteilung trotz vollkommener Warengleichartigkeit eine Doppeleintragung gegen den Willen des älteren Zeicheninhabers zur Folge hatte. Für die Ware „Ätzmittel für Glas und für Glaswaren“ war das Zeichen „Verrit“ in der Klasse 6 eingetragen. Ein später angemeldetes Bildzeichen, das ebenfalls das Wort „Verrit“ enthielt, wurde für die Ware „Ätzmittel in Pulverform für Glas jeder Art“ und zwar in der Klasse 13 eingetragen. Selbstverständlich hätte hier, dem Warenverzeichnis nach, die jüngere Anmeldung in die gleiche Klasse wie das ältere Zeichen gehört, und die ältere wäre bei der Prüfung nicht übersehen worden.

Es ist meines Erachtens vollkommen ungerechtfertigt, daß zur Beseitigung derartiger Versehen, die in Zukunft

voraussichtlich noch öfter als bisher passieren werden, die kostspielige und umständliche Löschungsklage vor den ordentlichen Gerichten notwendig ist. Ich bin vielmehr unbedingt dafür, daß Löschungen, die sich aus § 9, Ziffer 1 ergeben, bei einer Neuregelung des Warenzeichengesetzes in einem Verfahren vor dem Patentamt durchgeführt werden sollen. Zur Begründung dafür, daß auch in dem Entwurf aus dem Jahre 1913 das gerichtliche Verfahren beibehalten war, wurde damals angeführt, daß, wer auf Grund von § 9, Ziffer 1 ein Zeichen anficht, dem Zeichenrecht gegenüber sein entgegenstehendes Privatrecht geltend macht, und daß infolgedessen Verhältnisse berührt werden, deren Beurteilung dem richterlichen Sprüche nicht entzogen werden dürfen. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß eine ganz ähnliche Rechtslage bei dem Einspruch wegen widerrechtlicher Entnahme vorliegt, und daß unüberwindliche Schwierigkeiten bei seiner Behandlung durch das Patentamt nicht aufgetreten sind.

Zweckmäßig wäre es übrigens, wenn in einem derartigen Verfahren nach Analogie der teilweisen Nichtigkeit auch eine teilweise Löschung, und zwar nicht nur im Warenzeichenverzeichnis, sondern auch im Zeichen selbst zugelassen würde. Um auf den Fall des Bildzeichens Verrit zurückzukommen, wäre es meines Erachtens durchaus gerechtfertigt, daß nur auf Löschung des in ihm enthaltenen kollidierenden Wortbestandteils Verrit erkannt würde, während das Bild nicht der Löschung unterliegen würde.

Zu denjenigen Fragen, bei deren Erörterung die Ansichten über den Entwurf aus dem Jahre 1913 besonders heftig auseinandergegangen, gehört das Vorbenutzungsrecht gegenüber eingetragenen Warenzeichen. Man hat — und zwar nicht ganz mit Unrecht — dem Warenzeichengesetz den Vorwurf der formalistischen Überspannung des Eintragungsprinzips gemacht. Berücksichtigt man aber, daß die Inanspruchnahme des Warenzeichenschutzes gegenüber dem Jahre 1913 sich jetzt auf über 50 % erhöht hat, so muß man hieraus schließen, daß die Kenntnis dieses Schutzes jetzt wohl in alle interessierten Kreise gedrungen ist. Die Rechtssicherheit, die wir, nachdem die Härten größtenteils überstanden sind, durch die geltenden Bestimmungen haben, sollten daher nicht ohne weiteres wieder preisgegeben werden, und man sollte, wenn man überhaupt ein Vorbenutzungsrecht einführen will, hiervon unbedingt die willkürlichen Wortbildungen (Phantasieworte) ausschließen. Denn wer sich zur Bezeichnung seiner Ware ein Phantasiewort ausdenkt, der weiß heutzutage auch, was er für seinen Schutz zu unternehmen hat. Etwas anders ist die Benutzung von bildlichen Darstellungen oder von Namen, die gleichzeitig einen Begriff verkörpern und bildlich darstellbar sind, zu beurteilen. Für diese Fälle ist aber meines Erachtens eine besondere gesetzliche Regelung nicht erforderlich, da zur Wahrung derartiger Vorbenutzungsrechte der formlose Ausstattungsschutz in Verbindung mit dem Schutz vor unlauterem Wettbewerb wohl in der Mehrzahl der Fälle ausreichend ist. Ich möchte in dieser Beziehung nur auf den Streit hinweisen, der sich hier in Rostock zwischen einem Händler, der Malzkaffee mit dem Brustbilde Fritz Reuters vertrieb, und einem Nachahmer, der sich Wort und Bild Fritz Reuter für Malzkaffee als Warenzeichen eintragen ließ, abspielte. Der II. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in seiner im vorigen Jahre ergangenen Entscheidung zum Ausdruck gebracht, daß der eingetragene Zeicheninhaber dem Ausstattungsberechtigten zu weichen habe, und daß auch dem Geschädigten ein Anspruch auf Löschung zugelassen werden müsse. Das Reichsgericht geht also hier, indem es dem Vorbenutzer sogar die Löschung des ein-

getragenen Zeichens einräumt, weiter, als wenn es nur auf Grund eines gesetzlich geregelten Vorbenutzungsrechts zu entscheiden gehabt hätte.

Zum Schlusse seien noch einige Worte über die Sperrfrist gesagt. Nach dem geltenden Gesetz beträgt die Schutzdauer nicht 10 Jahre, sondern eigentlich 12 Jahre; denn sie besteht aus 10 Jahren positiven und 2 Jahren negativen Schutzes. Der negative Schutz, die zweijährige Sperrfrist, ist eine der unglücklichsten Bestimmungen, die unter den heutigen Verhältnissen in keiner Weise mehr gerechtfertigt ist. Sollte durch die Einführung einer Klassengebühr neben der Erneuerungsgebühr nach der Begründung des Gesetzes zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren vom 27. Juni 1922 nicht nur erreicht werden, daß ungebührlich weitgreifende Warenverzeichnisse von den Zeicheninhabern anlässlich der Erneuerung auf ein gesundes Maß zurückgeführt werden, sondern gleichzeitig auch in vielen Fällen neuen Anmeldern zu der Möglichkeit verholfen werden, überhaupt noch ein passendes Zeichen zu finden, das nicht bereits mit Beschlag belegt ist, so war die Aufhebung der Sperrfrist ein Schritt, der ohne weiteres im Anschluß an die Einführung der Klassengebühren hätte getan werden können. Berücksichtigt man beispielsweise, eine wie große Zahl von gelöschten Zeichen in den abgetretenen Gebieten ein ungenutztes Sperrfristdasein schlummern, ohne zu neuem Leben erweckt zu werden, so ergibt sich bereits hieraus, wie notwendig die Beseitigung dieser Bestimmung ist.

[A. 144.]

## Organisation und Arbeitsziele der Preußischen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel.

Von Prof. Dr. BÜNGER.

derzeit. Verwaltungsdirektor der Forschungsanstalt.  
Direktor des Instituts für Milcherzeugung an der Forschungsanstalt.

(Eingeg. 29./5. 1924.)

Vor dem Kriege erzeugte Deutschland seinen Bedarf an Milch und Molkereierzeugnissen annähernd selbst. Gegenüber einem Gesamtwert der in Deutschland erzeugten Milch von rund 3 Milliarden Mark führten wir für rund 200 Millionen Mark Milch und Molkereierzeugnisse ein, das sind  $6\frac{2}{3}\%$  des Wertes der inländischen Erzeugung. Während des Krieges ging die Zahl der Milchkühe von 10,2 Millionen auf 7 Millionen zurück, die jährliche Milcherzeugung sank von etwa 25 Milliarden Liter auf etwa 10 Milliarden im Jahre 1919, betrug also nur noch 40% der Friedenserzeugung.

Dieser katastrophale Rückgang, der in erster Linie durch den Mangel an Futter bedingt war, und von dem sich die deutsche Milchwirtschaft auch heute noch nicht völlig erholt hat, war für die Gestaltung unserer Ernährung im Kriege von entscheidender Bedeutung. Die Städte erhielten nicht mehr die Frischmilch, die für die Versorgung von Kindern und Kranken unbedingt erforderlich war.

Welche Bedeutung die Milchwirtschaft im Rahmen der gesamten deutschen Volksernährung hat, möge aus einigen Zahlen hervorgehen. Es betrug der Gesamtwert der Erzeugung im Deutschen Reich 1913:

an Milch . . . . .	rund 3,0 Milliarden Mark
„ Brotgetreide . . . „	2,3 „ „
„ Kohlen . . . „	2,3 „ „

Ein Wirtschaftszweig von einer so überragenden Bedeutung für unsere Volksernährung und gesamte Volkswirtschaft verdient daher Förderung in jeder Beziehung.